

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 7. Mai 1952 rVr. 56

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 52	Anordnung über das Schlachtverbot von zucht- und nutztauglichem Vieh.....	349
28. 4. 52	Bekanntmachung der Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung zum Plan der Bauwirtschaft.....	349
28. 4. 52	„Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren.....“	350

### Anordnung über das Schlachtverbot von zucht- und nutztauglichem Vieh.

Vom 24. April 1952

Zur weiteren Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung ist der beschleunigte Aufbau einer leistungsfähigen Tierzucht erforderlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, alle zuchtfähigen weiblichen Tiere sowie gekörte Vatertiere zur Zucht zu verwenden. Es wird daher folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh ist verboten.

(2) Als zucht- und nutztaugliches Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten:

- a) Kühe,
- b) Färsen,
- c) weibliches Jungvieh,
- d) weibliche Schafe,
- e) gekörte Vatertiere wie Bullen, Schafböcke usw.,
- f) Bullenkälber aus Herdbuchzuchten,
- g) trächtige Sauen.

#### § 2

(1) Bei Schlachtviehauftrieben und Hausschlachtungen haben die Erzeuger Atteste vorzulegen, aus denen die tierärztlichen Begründungen der Zucht- und Nutzungsuntauglichkeit der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere hervorgehen.

(2) Gekörte Vatertiere können nur dann geschlachtet werden, wenn von seiten des Leiters der zuständigen Körstelle die Abkörbescheinigung vorliegt.

#### § 3

Für weibliche Kälber und Schaflämmiger besteht grundsätzlich Schlachtverbot, soweit keine offensichtlichen äußeren Mängel vorliegen, die eine spätere Zucht- und Nutztauglichkeit ausschließen.

#### § 4

Wer vorsätzlich unrichtige Atteste ausstellt, wird nach den hierfür geltenden Bestimmungen bestraft.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Streit  
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Scholz  
Minister

### Bekanntmachung der Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung zum Plan der Bauwirtschaft.

Vom 28. April 1952

Zu der Anordnung vom 21. Januar 1952 zum Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 83) werden folgende Änderungen und Ergänzungen bekanntgemacht:

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Bauauftraggeber (Investitionsträger) hat das Recht, alle Arbeiten von dem ausführenden Betrieb auf vertraglicher Basis durchführen zu lassen, der nach seiner Auffassung hinsichtlich Preisgestaltung und Qualität der geeignetste ist. Bei Vergabe von Teilleistungen oder Spezialarbeiten an Nachauftragnehmer muß in jedem Falle das Einverständnis des Investitionsträgers eingeholt werden. Er hat das Recht, den nach seiner Auffassung geeignetsten Betrieb für diese Teilleistungen und Spezialarbeiten zu bestimmen oder zu entscheiden, ob diese Arbeiten von ihm selbst durch eigene Betriebsarbeiter als Eigenleistung durchgeführt werden.

52 349 Ci Bl  
AU 2-1.4. V.»  
Hinw. § 4 (I, 11.51  
51 1) S1 OB!

52 349 < «131  
- A1 24. 1. 52  
Hinw. § 3 (3  
w"nTim-